

Urheberrecht und Datenschutz im E-Learning
Ass. jur. Jan Hansen
Stand: 27.11.2020

I Werk und Urheber

Wir beginnen mit einigen grundsätzlichen Strukturen des Urheberrechts

Die Strukturen finden sich als allgemeine Prinzipien in internationalen Verträgen. In verfeinerter Form bilden sie die Details der nationalen Rechtsordnungen. Diesem Prozess der Verfeinerung folgen wir und befassen uns mit multinationalen Abkommen, mit Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft und mit dem Urheberrecht in Deutschland.

1) Urheberrecht als Ausgleich gegensätzlicher Interessen

Das Urheberrecht muss in der modernen Informationsgesellschaft zwei gegensätzlichen Interessen gerecht werden: Dem Interesse auf freien Zugang zu Informationen und dem Interesse auf Schutz geistiger Leistungen. Bereits 1948 haben die Vereinten Nationen in der Erklärung der Menschenrechte diesen Zielkonflikt formuliert:

Art. 27

(1) Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.

(2) Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.

Was wird aus diesen schönen Ideen im Alltag?

Die Ideen werden in mehreren Schritten konkretisiert. Der erste Schritt ist die Einbindung in multinationale Verträge. Multinationale Verträge sind Rahmenvereinbarungen, in denen sich oft mehr als einhundert Staaten auf einen Kompromiss einigen, der sowohl ihren nationalen Eigenheiten Raum gibt als auch eine berechenbare Grundlage für internationale Rechtsbeziehungen liefert. Solche Verträge sind das Ergebnis jahrelanger Verhandlungen.

Einer dieser Verträge ist die Berner Konvention. Am 9. Sept. 1886 unterzeichneten zehn europäische Staaten in der schweizerischen Hauptstadt Bern einen völkerrechtlich bindenden Vertrag zum internationalen Schutz von Werken der Literatur und Kunst. Mehrmals wurde die Konvention überarbeitet. Seit 1967 geschieht dies in enger Verzahnung mit der World Intellectual Property Organisation (WIPO). Inzwischen enthält sie Bestimmungen zu digitalen Medien (z.B. Urheberschutz für Software). Die Berner Konvention enthält international anerkannte Grundlagen des Urheberrechts.

Hier finden Sie zum Stöbern den Text der Berner Konvention.

http://www.admin.ch/ch/d/sr/0_231_14/index.html

2) Was ist durch das Urheberrecht geschützt?

Die Berner Konvention beschreibt einen weiten Bereich, den das Urheberrecht abdeckt. In Art. 1 der Konvention ist die Rede vom Schutz von Werken der Literatur und Kunst. Diese bewusst unscharfe Definition erfasst auch die wissenschaftliche Produktion: Bücher, Aufsätze, Pläne, Zeichnungen, Vorlesungsmaterial, etc.

Trotz der umfassenden Anlage der Schutzwirkung gibt es doch zwei deutliche Grenzen.

Die erste Grenze betrifft qualitative Aspekte eines Werkes. Urheberrechtsschutz hängt nämlich ab von einer gewissen Originalität und Eigenständigkeit des Werkes. Wenn der Eigenbeitrag der Schöpfer nicht erkennbar ist, kann ein Urheberrecht nicht entstehen. So ist z.B. eine mit MS Word im Standardlayout geschriebene Tabelle der Teilnehmer einer Lehrveranstaltung in so hohem Maße von der Struktur des Gegenstandes vorgegeben, dass ein wesentlicher eigener Anteil des Autors nicht erkennbar ist. Ein Urheberrecht entsteht hier nicht.

Die zweite Grenze betrifft inhaltliche Aspekte eines Werkes. Geschützt wird die konkrete Ausdruckform einer Idee, nicht die zugrundeliegende Idee selbst. Wenn Sie z. B. ein Computer-Programm schreiben, das Texte auf Rechtschreibfehler durchsucht, dann hätten Sie keine Urheberrechte an der Idee, die Rechtschreibung in einem Text durch ein Computerprogramm prüfen zu lassen. Sie hätten aber Urheberrechte an der konkreten Ausgestaltung des Programms. Wenn Sie dabei heimlich auch nur eine Zeile aus dem Code eines Rechtschreibprüfungsprogrammes kopieren, das andere Autoren geschrieben haben, hätten Sie deren Urheberrecht verletzt. Die anderen Autoren könnten aber keine rechtlichen Probleme bereiten, wenn Sie grundlegende Prinzipien übernommen, aber in eigenständigen Formen umgesetzt haben.

In diesem Bereich gibt es leider viele Dunkelzonen. Wo ist die Grenze zwischen einer zugrundeliegenden Idee und einer konkreten Ausdrucksform dieser Idee? Als Leitlinie zur Grenzziehung hilft folgende Überlegung: Je mehr ein Werk durch die Struktur seines Gegenstandes vorgegeben ist, desto näher bewegen sich die Autoren an den zugrundeliegenden Ideen, desto weiter sind sie vom Urheberrecht entfernt.

3) Wie ist ein Werk geschützt?

Bei der Antwort auf diese Frage treffen wir wieder auf den Interessengegensatz zwischen Freiheit und Kontrolle, mit dem wir begonnen haben. Das Urheberrecht bildet ein System von Regeln und Ausnahmen.

Eine der Hauptregeln lautet:

Die Rechteinhaber bestimmen darüber, auf welche Weise ein geschütztes Werk genutzt werden darf. Nur mit Zustimmung der Rechteinhaber ist die Nutzung legal.

Eine der Hauptausnahmen lautet:

In bestimmten Fällen ist eine Nutzung geschützter Werke auch ohne Zustimmung der Rechteinhaber legal.

a) Regel: Die Rechteinhaber bestimmen darüber, auf welche Weise ein geschütztes Werk genutzt werden darf

Die Berner Konvention beschreibt die Position der Rechteinhaber. Zwei Sorten von Rechten werden hier behandelt.

- Die Urheber haben sog. Urheberpersönlichkeitsrechte: Sie können verlangen, dass ihr Name genannt wird und sie können einer Entstellung des Werkes widersprechen, wenn die Entstellung die Ehre oder den Ruf der Urheber verletzen würde (Art. 6^{bis} Abs. 1).

- Die Urheber können aber auch die Nutzung eines Werkes kontrollieren. Sie bestimmen darüber, ob ihr Werk vervielfältigt (Art. 9), übersetzt (Art. 8) oder bearbeitet (Art. 12) werden darf. Mit diesen Nutzungsrechten können sie die ökonomische Verwertung eines Werkes kontrollieren.

Nutzungsrechte können wie Waren verkauft und gekauft werden. In einem späteren Abschnitt werden wir uns mit den Verträgen befassen, die solche Transaktionen regeln. An dieser Stelle müssen wir nur wissen, dass die Nutzungsrechte der Vervielfältigung, Bearbeitung, etc. auch in den Händen von anderen Personen oder Institutionen liegen können. Das können z.B. Produzenten, Verlage, Rundfunkanstalten oder Rechthändler sein.

Auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaft finden wir diese Positionierung der Urheber und Rechteinhaber in den Richtlinien wieder.

Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft sind Anweisungen an die Regierungen der Mitgliedsstaaten, ihr nationales Recht den Vorgaben in der Richtlinie anzupassen, damit die Handlungsfähigkeit Europas nicht durch divergierende nationale Regelungen gelähmt wird.

Die „Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft“ setzt einen Rahmen, an den auch das Urheberrecht in Deutschland angepasst wurde.

<http://remus-hochschule.jura.uni-saarland.de/web-dok/20020029.html>

Die allgemeinen Grundsätze des Urheberrechts werden hier aber auch erweitert. So wird die Online-Nutzung eines Werkes ausdrücklich als eine Nutzungsart definiert, die nur mit Erlaubnis der Rechteinhaber legal ist.

Den Urhebern wird eine starke Rechtsposition gegeben. Sie haben die ausschließlichen Rechte der Vervielfältigung (Art. 2) und der Verbreitung (Art. 4). Ein neues Recht der Urheber ist das Recht, ein Werk der „Öffentlichkeit zugänglich zu machen“. Dieses sog. „making-available-right“ betrifft die Veröffentlichung eines Werkes auf einem Internet-Server (Art. 3). Damit hat das Recht der Veröffentlichung einen Qualitätssprung gemacht: das traditionelle Veröffentlichungsrecht war an einzelne Ereignisse wie eine Radiosendung oder die Herausgabe eines Werkes in einer bestimmten Auflage gedruckter Exemplare gebunden.

Das neue „making-available-right“ ist nicht mehr auf definierbare Einzelereignisse bezogen. Der Zugang zu einem Internet-Server besteht weltweit und ohne zeitliche Einschränkungen.

b) Ausnahme: In bestimmten Fällen ist eine Nutzung geschützter Werke auch ohne Zustimmung der Rechteinhaber legal

Die starke Position der Urheber oder derjenigen, denen die Urheber ihre Nutzungsrechte übertragen haben, ermöglicht eine dichte Kontrolle der Nutzung. Wo bleibt in dieser Situation das Interesse an freiem Zugang zu Informationen? Dass die Kontrollmöglichkeiten den freien Informationsfluss ersticken, wird durch Ausnahmen verhindert.

Die Richtlinie 2001/29/EG (Urheberrechtsrichtlinie) stellt es den Mitgliedsstaaten frei, zu den ausschließlichen Rechten der Urheber Ausnahmen vorzusehen, wenn Bildungseinrichtungen geschützte Werke zu Unterrichtszwecken verwenden wollen. Eine kommerzielle Verwertung der Unterrichtsmaterialien darf dabei weder direkt noch indirekt geschehen (Art. 5 Nr.2 Ziff. c). Direkte kommerzielle Verwertung wäre z.B. der Verkauf von Unterrichtsmaterialien zu Weiterbildungszecken. Indirekte kommerzielle Verwertung wäre z.B. der Einsatz von Lehrmaterial durch die Weiterbildungsabteilung eines Unternehmens. Selbst wenn die Weiterbildungsangebote den Mitarbeitern kostenfrei angeboten werden, dienen sie dazu, durch Qualifizierung des Personals den Gewinn des Unternehmens zu steigern. Eine Verwendung geschützter Werke ohne Einwilligung der Rechteinhaber wäre eine Verletzung des Urheberrechts.

Die Urheberrechtsrichtlinie sieht auch eine Ausnahme vor, die eine Veröffentlichung auf einem Internetserver ermöglicht. Wenn im Rahmen einer wissenschaftlichen Diskussion Auszüge aus geschützten Werken zitiert werden, darf dies auch ohne Einwilligung geschehen, wenn das Zitat tatsächlich Teil einer Auseinandersetzung ist und die Urheber und Quellen genannt werden (Art. 5 Nr. 3 Ziff. a). Diese Ausnahme gilt nicht, wenn das „Zitat“ eines Werkes die eigentliche Aussage eines neuen Werkes ist. Die Umgehung des Urheberrechts durch eine Kopie mit ausführlichen Autorenangaben wird so verhindert.

Interessant ist auch, dass die Urheberrechts-Richtlinie diese Ausnahmen den Mitgliedstaaten nicht vorschreibt, sondern ihnen lediglich anbietet, derartige Ausnahmen in ihre nationalen Rechtsordnungen einzubauen.

Im nächsten Abschnitt werden wir uns damit befassen, in welcher Weise der Gesetzgeber in Deutschland auf die Urheberrechtsrichtlinie reagiert hat.

II Nutzung mit Einwilligung

1) Grundsätzliches

In Deutschland sind die Grundsätze des Urheberrechts im Urheberrechtsgesetz (UrhG) beschrieben.

<https://dejure.org/gesetze/UrhG>

a) Geschützte Werke

Sie haben bereits erfahren, dass nicht jede Hervorbringung eines Menschen automatisch vom Urheberrecht geschützt wird. Das Urheberrechtsgesetz definiert, was unter einem schützenswerten Werk zu verstehen ist. Gefordert wird eine „persönliche geistige Schöpfung“ (§ 2 Abs. 2 UrhG), das Werk muss eine bestimmte Schöpfungshöhe haben. Dabei sind die Anforderungen an die persönliche Kreativität aber nicht hoch. Bereits wenn die Anordnung eines Stoffes individuelle Züge aufweist, wird die Anordnung durch das Urheberrecht geschützt. In Zweifelsfällen sollten Sie davon ausgehen, dass ein Schutz durch das Urheberrecht besteht.

Fotos sowie einzelne Bilder von Filmen und alle Filme sind vom Schutz des Urheberrechts immer geschützt (Lichtbildrecht).

Wenn eine persönliche geistige Schöpfung entsteht, ist sie automatisch durch das Urheberrecht geschützt. Eine Registrierung ist für das Entstehen des Urheberrechts nicht erforderlich. Dies ist ein wesentlicher Unterschied zum Patent, das erst dann wirksam ist, wenn ein Registrierungsverfahren durchlaufen wurde und mit der formellen Erteilung des Patentes durch ein Patentamt beendet wurde (§§ 34 ff des Patentgesetzes).

Deshalb ist es für die Wirksamkeit eines Urheberrechts in Deutschland ohne Bedeutung, ob einem Werk das bekannte „©“ angefügt wird oder nicht. Das Urheberrecht hängt in Deutschland allein von der Qualität des Werkes ab.

Entsprechend den Vereinbarungen der Berner Konvention hat das Urheberrecht auch in Deutschland zwei Komponenten: Das Urheberpersönlichkeitsrecht und die Verwertungsrechte.

b) Urheberpersönlichkeitsrecht

Der Urheber kann sich gegen die Entstellung seines Werkes wehren. Die sinnentstellende Veränderung eines Fotos oder einer Graphik mit Hilfe von Bildbearbeitungsprogrammen kann eine Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechtes sein. Ausschnittentnahmen können den Sinn eines Bildes umkehren, die ursprünglichen Intentionen eines Fotografen oder Architekten können in ihr Gegenteil verkehrt werden. Durch Farbänderungen der Farbhinzufügungen können ideologische oder herabsetzende Aussagen in ein Bild eingebettet werden, die dem Ruf des Urhebers in der Fachwelt schaden.

Werden Fotos oder Werke der bildenden Künste aber lediglich verkleinert oder vergrößert, ohne dass es zu einer Sinnentstellung kommt, müssen Urheber diese Art der Veränderung hinnehmen, wenn die Nutzung insgesamt das Urheberrecht nicht verletzt (§ 62 Abs. 3 UrhG).

Von zentraler Bedeutung ist das Namensnennungsrecht der Urheber. Urheber haben das Recht, darüber zu entscheiden, ob und an welcher Stelle des Werkes die Urhebernennung erscheinen soll (§ 13 UrhG).

c) Verwertungsrecht

Den Urhebern steht auch die wirtschaftliche Verwertung ihrer Werke zu. Hier liegt eine zentrale Funktion des Urheberrechts im gesellschaftlichen Kräftespiel. Es ermöglicht die Konzentration von Verwertungsrechten und damit die Kontrolle über die wirtschaftliche Nutzung. Die wichtigsten Verwertungsrechte sind die Vervielfältigung (§ 16 UrhG), die Verbreitung (17 UrhG) und die Bearbeitung (§ 3 UrhG). Damit stehen sowohl die Erstellung von Kopien als auch das Weitergeben von Kopien in der Kontrolle der Urheber und sind nur dann legal, wenn sie ihre Einwilligung gegeben haben.

In der Europäischen Urheberrechtsrichtlinie wird zwischen dem traditionellen Verbreitungsrecht und dem internetgestützten „making-available-right“ unterschieden. Im deutschen Urheberrechtsgesetz finden wir diese Unterscheidung wieder. Neben dem traditionellen Verbreitungsrecht ist auch das „Recht der öffentlichen Zugänglichmachung“ kodifiziert (§ 19a UrhG).

Der Begriff „Recht der öffentlichen Zugänglichmachung“ klingt nicht gerade elegant. Dieser hölzerne Ausdruck beschreibt aber sehr genau, worum es hier geht: Bereits das Speichern eines Werkes auf einem Internetserver ist eine Handlung, die den Urhebern vorbehalten ist. Wer ein Werk ohne Einwilligung der Urheber auf diese Weise zugänglich macht, verletzt bereits das „Recht der öffentlichen Zugänglichmachung“. Es kommt nicht mehr darauf an, ob irgendjemand das Werk auf seinem Rechner gesehen, gehört, dauerhaft gespeichert oder auf eine andere Weise genutzt hat. Bereits das Öffnen der Tür wird vom Urheberrechte erfasst.

d) Dauer

Das Urheberrecht an einem geschützten Werk ist in Deutschland während der Lebenszeit der Urheber und 70 Jahre danach wirksam (§ 64 UrhG). In vielen Fällen wird man Einwilligungsfragen mit Erben oder anderen Rechtsnachfolgern der Urheber klären müssen.

2) Übertragung von Verwertungsrechten

Urheber können die Verwertungsrechte an ihren Werken wie eine Ware verkaufen. Sie können die Verwertungsrechte aber auch kostenfrei weitergeben. Für beide Fälle, die kostenpflichtige und die kostenfreie Weitergabe, haben die Urheber mehrere Möglichkeiten:

- Ein Verwertungsrecht kann als „ausschließliches Recht“ übertragen werden. Wer ein ausschließliches Recht erwirbt, ist der einzige, der das Recht ausüben darf. Alle anderen sind vom Recht ausgeschlossen. Viele Verlage lassen sich von ihren Autoren ausschließliche Nutzungsrechte einräumen und sichern sich damit eine rechtlich geschützte Alleinstellung.

- Verwertungsrechte können auch als „einfache Rechte“ übertragen werden. Wer ein einfaches Recht erwirbt, ist nicht der einzige Berechtigte, auch andere dürfen das Recht ausüben. Wer ein Lernprogramm zu einem bestimmten Thema geschrieben hat und eine Nutzung durch möglichst viele Anwender möchte, diese Nutzung aber kontrollieren möchte, kann einfache Nutzungsrechte an einzelne Anwender vergeben. Jeder Anwender hat dann eine eigene „einfache“ Berechtigung, das Lernprogramm zu nutzen.
- Verwertungsrechte können zeitlich oder räumlich begrenzt sein. Zeitliche Begrenzungen könnten an die Dauer einzelner Lehrveranstaltungen gebunden sein. Räumliche Begrenzungen sind nur dann sinnvoll, wenn ein weltweiter Inter-Zugang nicht geplant ist und durch z.B. IP – Blocker ausgeschlossen werden kann.

Das Urheberrecht stattet die Urheber mit umfassenden Kontrollmöglichkeiten aus. Wer im Alltag eine DVD, ein Buch, eine Zeitschrift oder eine Grafik erwerben möchte, steht aber eher selten den Urhebern gegenüber - andere Rechteinhaber dominieren: Verlage, Filmproduzenten, Plattenlabel und Verwertungsgesellschaften bestimmen gegenüber den Anwendern die Nutzungsbedingungen. Die juristische Möglichkeit der Übertragung von Rechten führt zu einer Konzentration der ökonomischen Macht auf wenige starke Institutionen. Wer als Autor mit einem Verlag über die Veröffentlichung eines Werkes verhandelt, ist nur in Ausnahmefällen in der Lage, dem Verlag die eigenen Bedingungen zu diktieren.

Wenn wir diese Situation betrachten, scheint unser Ausgangspunkt vom Ausgleich der Kontrollinteressen mit den Interessen am freien Informationsfluss weit entfernt zu sein. Zwischen den Urhebern und den Nutzern steht eine übermächtige Gruppe der Rechteinhaber. Dieses Ungleichgewicht wurde durch die Struktur des Urheberrechts ermöglicht. Das Urheberrecht kodifiziert aber auch Ausnahmen zum Erfordernis der Einwilligung durch die Rechteinhaber, um das Interesse am freien Informationsfluss im Spiel der gegensätzlichen Interessen nicht untergehen zu lassen.

In der Bildungslandschaft hat der freie Fluss von Informationen eine besondere Bedeutung. Ohne Zugang zu Informationen, ohne Zugang zu den Werken der Kollegen ist wissenschaftliches Arbeiten nicht möglich. Dies gilt sowohl für die Forschung als auch für die Lehre. Beide Felder können ohne die Werke Anderer nicht existieren.

Im nächsten Abschnitt werden Sie mehr über die besonderen Nutzungsrechte für Forschung und Lehre an Bildungseinrichtungen erfahren.

III Nutzung ohne Einwilligung der Rechteinhaber

1) Grundsätzliche Systematik von Regel und Ausnahme

Die Kontrollmöglichkeiten der Rechteinhaber haben Grenzen. Das Urheberrecht definiert Ausnahmefälle, in denen die Nutzer ohne Einwilligung der Rechteinhaber agieren dürfen. Diese Ausnahmefälle werden die „Schranken des Urheberrechts“ genannt, weil die vom Urheberrecht gewährten Rechtspositionen wieder eingeschränkt werden. Dabei betreffen diese Schranken neben der Nutzung ohne Einwilligung auch Regelungen für einen finanziellen Ausgleich.

Weil die Schrankenregelungen das Kontrollsystem nur in bestimmten, genau definierten Ausnahmefällen durchbrechen sollen, müssen Sie für das richtige Verständnis der Ausnahmen genau auf die Grenzen achten, die für die Ausnahmen gezogen wurden. Diese Grenzen haben auch einen eigenen juristischen Namen: Sie heißen „Schranken-Schranken“ weil sie die Schranken derjenigen Rechte beschreiben, die die Kontrolle der Rechteinhaber beschränken. Damit die folgende Darstellung nicht zu sperrig wird, nenne ich die Schranken „Ausnahmen“ und die Schranken-Schranken heißen „Grenzen der Ausnahmen“.

Die hier besprochenen Ausnahmen haben gemeinsam, dass der finanzielle Ausgleich an die Rechteinhaber auf eine besondere Weise geregelt wird: Die Rechteinhaber müssen wegen der Ausnahmen nicht auf Einnahmen verzichten. Sie erhalten die Einnahmen aber nicht direkt von den Nutzern, sondern über Umwege von den Herstellern der Speichermedien, die Kopien ermöglichen (Geräteabgabe für CD-, DVD-Rohlinge, CD/DVD-Player, CD/DCD-Brenner, Scanner, Tonband- Videokassetten, Kassetten/Videorecorder, Fotokopierer, etc.). Die tatsächliche Kontrolle eines jeden Einzelfalles würde ein derart hohes Ausmaß an Überwachung bedeuten, dass der Gesetzgeber den Umweg über die Geräteabgabe gegangen ist. Eine Überwachung würde neben dem finanziellen und organisatorischen Aufwand permanent in die Privatsphäre der Nutzer eindringen und würde die Grenzen eines Rechtsstaates weit überschreiten.

Bei der Durchführung einer e-Learning – Veranstaltung können Sie sich auf mehrere Ausnahmen berufen, solange Sie sich innerhalb der Grenzen bewegen, die zusammen mit den Ausnahmen im Urheberrechtsgesetz festgelegt wurden. Jede Ausnahme betrifft einen bestimmten Bereich des e-Learning.

2) Vervielfältigungen zur Veranschaulichung im Unterricht

Hier ist noch mal der Link um Urheberrechtsgesetz:

<https://dejure.org/gesetze/UrhG>

Der Gesetzgeber will die Grundlage allen wissenschaftlichen Arbeitens von den Zwängen des Urheberrechts befreien. Geschützte Werke dürfen in gewissen Grenzen ohne Einwilligung kopiert werden, wenn die Kopien ausschließlich für Unterrichtszwecke gemacht werden (§ 60a Abs. 1 Nr. 1 UrhG).

In den Grenzen dieser Ausnahme bewegen Sie sich dann, wenn Sie lediglich kleine Teile eines Werkes verwenden. Bis zu 1551 %, aber nur maximal 100 Seiten eines Werkes dürfen sie verwenden.

Wenn Sie ein Bild verwenden möchten, das Sie nur vollständig einsetzen können, um den geplanten Zweck zu erreichen, dürfen sie das ganze Bild verwenden. Sie verwenden dann ein „kleines Werk ganz“. Dies gilt auch für kurze Texte bis maximal 25 Seiten, die sich für den von Ihnen geplanten Zweck nicht sinnvoll teilen lassen. Verwenden dürfen Sie nur das, was auch tatsächlich für den Unterricht benötigen. Auch noch so verlockende Privatkopien sind durch diese Ausnahme nicht gedeckt.

Die wichtigste Grenze dieser Ausnahme liegt aber darin, dass sie nur die Verwendung von Papierkopien in Schulen deckt. Die Juristen sind sich nicht einig, ob sich auch Hochschulen auf die Ausnahme beziehen können. Einige Juristen sind dafür, andere sind dagegen. Ein Gerichtsurteil des Bundesgerichtshofes zu dieser Frage gibt es nicht. Deshalb ist Vorsicht geboten, wenn Sie sich für Papierkopien auf diese Ausnahme berufen wollen.

3) Zitatrecht

Eine etwas andere Zielrichtung hat das Zitatrecht (§ 51 UrhG). Es erlaubt das einwilligungsfreie Vervielfältigen, Verbreiten und das öffentliche Wiedergeben. Hier ist also das Verbreiten ausdrücklich erlaubt. Diese Öffnung zum Verbreiten macht das Zitatrecht zur wichtigsten Ausnahme für Wissenschaft und im e-Learning (§ 51 Nr. 1 UrhG).

Es ist an eine Reihe von Voraussetzungen gebunden:

- Das Zitatrecht steht nur denjenigen zu, die selbst ein urheberrechtlich geschütztes Werk mit entsprechender Individualität erzeugen und damit selbst eine Schöpfungsleistung vollbringen. Die eigene Leistung muss im Vordergrund stehen.
- Das Zitat muss eine Belegfunktion haben. Es muss Teil eines wissenschaftlichen Diskurses sein. Nicht durch das Zitatrecht gedeckt ist das Übernehmen von Werken oder Werkteilen ohne Auseinandersetzung mit deren Inhalt. Wenn die Aussage ihres Werkes nur aus dem Zitat bestehen würde, gäbe es keine Befreiung vom Einwilligungserfordernis.
- Die Quellenangabe muss eindeutig und vollständig sein.

Der Umfang des Zitates hat ebenfalls Einfluss auf die Anwendbarkeit des Zitatrechtes. Wenn Sie lediglich Teile eines Werkes zitieren (Kleinzitat), sind Sie auf der sicheren Seite. Wenn Sie ganze Werke zitieren (Großzitat), dürfen Sie das in wissenschaftlichen Werken tun, wenn der wissenschaftliche Zusammenhang es erfordert, dass das Werk vollständig wiedergegeben wird. Großzitate sind außerdem auf „einzelne“ Werke beschränkt. Diese Eingrenzung betrifft insbesondere Serien von Bildern, Fotos oder Grafiken. Für einen Ausstellungskatalog dürfen z.B. nicht die Abbildungen aller Werke einer bestimmten Periode eines Malers oder eines Architekten verwendet werden, ohne eine ausdrückliche Einwilligung einzuholen.

Auf das Zitatrecht können Sie auch dann nicht berufen, wenn Sie ihr eigenes Werk z.B. mit fremden Bildern hübscher machen möchten oder wenn Sie ein Zitat nur deshalb einsetzen, weil Sie sich damit eigene Arbeit sparen.

Das Zitatrecht ist auch dann ausgeschlossen, wenn es ein zumutbares kommerzielles Angebot eines Verlages gibt.

4) Vervielfältigungen für staatliche Prüfungen

Erlaubt ist die Vervielfältigung, soweit dadurch Material für staatliche Prüfungen hergestellt wird (§ 60a Abs. 2 Nr. 2 UrhG). Zu den staatlichen Prüfungen zählen nur Zwischen- und Abschlussprüfungen. Sobald Material für andere Zwecke als für diese Prüfungen verwendet wird, hat der Nutzer den Rahmen der Ausnahme verlassen und kann sich nicht mehr auf die Ausnahme berufen. Das Anfertigen von Kopien für Klausuren, Hausarbeiten und Referate zum Erwerb von Scheinen wird nicht durch diese Ausnahme gedeckt. Klausuren, Hausarbeiten und Referate sind keine staatlichen Prüfungen im Sinne der Ausnahme.

6) Nutzung für Unterricht

Diese folgenden Ausnahmen betreffen eine andere Nutzungsform, die von den bisher besprochenen Ausnahmen nicht erfasst wird: Sie ermöglicht es, geschützte Werke ohne Einwilligung der Rechteinhaber innerhalb von elektronischen Kommunikationsnetzen (Internet) zur Verfügung zu stellen. Der Einsatz von elektronischen Kommunikationsnetzen wird für zwei Zwecke geregelt: Veranschaulichung im Unterricht und wissenschaftliche Forschung.

a) Veranschaulichung im Unterricht (§ 60a Abs. 1 Nr. 1 UrhG)

Unterrichtsmaterialien dürfen auf einem Internetserver gespeichert und zum Abruf bereitgehalten werden. Diese Erlaubnis gilt für Schulen, Hochschulen und andere nichtgewerbliche Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung. Wenn diese Ausnahme nun ohne weitere Einschränkung gelten würde, könnte sie das gesamte Urheberrecht aushebeln. Werke, auf die jeder Internet-User freien Zugriff hat, sind praktisch nicht mehr geschützt. Sie könnten ohne Qualitätsverlust zu jeder beliebigen Zeit und an jedem beliebigen Ort kopiert werden, soweit es die technische Infrastruktur zulässt.

Zu solchen Konsequenzen soll die Ausnahme aber nicht führen. Sie enthält daher einige Einschränkungen, die sicherstellen sollen, dass nur diejenigen von der Ausnahme profitieren, für die die Ausnahme geschaffen wurde.

Der Zugang zu den Unterrichtsmaterialien muss durch Passworte geschützt sein. Passworte dürfen nur an die Teilnehmer einer Unterrichtsveranstaltung vergeben werden. Die Teilnehmer müssen darauf verpflichtet werden, die Passwörter nicht an Unbeteiligte weiterzugeben.

Als Unterrichtsmaterialien dürfen nur kleine Teile eines veröffentlichten Werkes (bis zu 15%) verwendet werden. Entscheidende Aspekte sind die Größe des Anteils, der für den Unterricht relevant ist und die Intensität des Eingriffs in die Verwertungsrechte der Rechteinhaber. Ein Kurs mit 500 Teilnehmern bedeutet einen intensiveren Eingriff als ein Kurs mit 5 Teilnehmern. Ganze Werke dürfen Sie nur dann verwenden, wenn sie so kurz sind, dass eine Teilung nicht möglich ist. Dies gilt z.B. für Bilder, Grafiken und wissenschaftliche Aufsätze bis 25 Seiten. Aufsätze mit mehr als 25 Seiten Länge dürfen niemals zu 100% sondern nur bis zu 15% genutzt werden. Nur im jeweils erforderlichen Umfang dürfen geschützte Werke verwendet werden.

Artikel aus Tageszeitungen und Wochenzeitungen dürfen nur bis zu 15 % erlaubnisfrei genutzt werden. Hier ist der Spielraum durch das neue Gesetz kleiner geworden. Ganze

Artikel dürfen nur aus wissenschaftlichen Zeitschriften genutzt werden. Für Artikel aus Tages- und Wochenzeitungen gibt es aber eine Vorschrift, die helfen kann, das Zitatrecht gem. § 51 UrhG. Dazu kommen wir später. Unklar ist leider, ob populärwissenschaftliche Zeitschriften wie „Geo“ unter die Nutzungserlaubnis fallen oder nicht. Gerichte werden das in der Zukunft entscheiden.

Außerdem muss die Nutzung „geboten“ sein. Das Material darf nur kopiert werden, wenn umständliche Bestellungsverfahren, Wartefristen oder Präsenzbestände eine Nutzung im erforderlichen Zeitrahmen ernstlich behindern. Ein besonders hoher Preis für eine Anschaffung oder eine Lizenzierung, der das Budget des Institutes unverhältnismäßig belasten würde, kann unter Umständen den Weg zur Ausnahme öffnen.

Kommerzielle Angebote von Verlagen spielen keine Rolle. Auf die Nutzungserlaubnis gem. § 60a UrhG können Sie sich auch dann berufen, wenn es zumutbare kommerzielle Angebote gibt. Sie müssen nicht kaufen, solange Sie sich an die Grenzen des § 60a UrhG halten.

b) Eigene Wissenschaftliche Forschung (§ 60c Abs. 2 UrhG)

Durch diese Ausnahme wird Forschungsarbeit gefördert.

Dies gilt für die Arbeit einzelner Personen und für die Arbeit von Teams.

Das Zusammenstellen von Lehrmaterial fällt unter diese Ausnahme ebenso wie das Zusammenstellen von Material für ein Forschungsprojekt durch ein Forschungsteam. Diese Ausnahme betrifft nur das Sammeln.

Wieder muss der Zugang zu den gesammelten Werken durch Passwörter geschützt sein, die nur den Mitgliedern der Forschungsteams oder dem Einzelnen bekannt sind. Der Bereich dieser Ausnahme wird dann verlassen, wenn sich weitere Wissenschaftler ohne Begrenzungskriterien anschließen können. Das Intranet einer Universität ist nicht durch die gemeinsamen Zwecke eines einzelnen Forschungsteams verbunden und liegt außerhalb der Ausnahme. Wenn ganze Lehrbücher über das Intranet einer Universität allen Universitätsangehörigen zugänglich gemacht werden, ist dies nicht durch die Ausnahme gedeckt. Eine Einwilligung der Rechteinhaber wäre notwendig.

Teile eines veröffentlichten Werkes, ganze Werke geringen Umfangs und einzelne Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften dürfen verwendet werden. Im Unterschied zur Verwendung für den Unterricht müssen die Teile des Werkes nicht kleine Teile sein. Die 15%-Grenze gibt es hier also nicht. Die Grenze liegt hier bei 75%.

c) Gemeinsamer Hintergrund der beiden Ausnahmen

Die Ausnahmen für Unterricht und wissenschaftliche Forschung sind nicht anwendbar, wenn es um die Verwendung von Schulbüchern geht. Schulbücher und für die Schule bestimmte Lernsoftware fallen nicht unter die Ausnahmen. Für Schulbücher gibt es besondere Regelungen (§ 60a Abs. 3 Nr. 2 UrhG).

Kinofilme dürfen, auch in Ausschnitten, nur mit Einwilligung der Rechteinhaber für Unterricht und Forschung verwendet werden. Die Erfahrungen mit exzessiven Schwarzkopien haben zu besonders restriktiven Verboten bei der Nutzung von Kinofilmen geführt. Allerdings gilt die Sperre nur innerhalb der ersten zwei Jahre nach Beginn der Auswertung in Filmtheatern.

Sobald das Material für Unterricht und Forschung kommerziell verwertet werden soll, sind die Ausnahmen nicht mehr anwendbar. Mit den Rechteinhabern muss über eine Beteiligung an den Einnahmen verhandelt werden. Ein Anspruch der Rechteinhaber auf Teile der Vergütung wird aber nicht schon dadurch ausgelöst, dass Selbstkostenpreise zum Ausgleich der Herstellungskosten von Papierkopien verlangt werden.

Auch für die nichtkommerzielle Nutzung in Forschung und Unterricht an einer Hochschule steht den Rechteinhabern eine Vergütung zu. Diese Vergütung wird in Pauschalbeträgen zwischen den Hochschulen und sog. Verwertungsgesellschaften ausgehandelt. Verwertungsgesellschaften vertreten die Interessen der Urheber gegenüber den Nutzern. Sie organisieren die Zahlung der Vergütung und schütten Vergütungen an die Urheber aus. Die Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort) vertritt Text-Autoren. Die Verwertungsgesellschaft Bild (VG Bild) vertritt Fotografen und Grafiker.

5) Gemeinfreie Werke

Werke können unter bestimmten Umständen frei zugänglich sein, ohne dass auf das Urheberrecht Rücksicht genommen werden müsste. Die Befreiung von den Bindungen des Urheberrechts kann auf verschiedene Weise geschehen.

a) Amtliche Werke (Art. 5 UrhG)

Gesetzestexte und Gerichtsurteile dürfen ohne Beschränkung kopiert und verbreitet werden.

b) Ablauf des Urheberrechts

Wenn das Urheberrecht 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers abgelaufen ist (§ 64 UrhG), erlöschen die Beschränkungen. Diese 70-Jahre-Frist kann aber irreführend sein, denn neben dem Urheberrecht des Autors können anderen Rechte an einem Werk bestehen.

Wenn z.B. ein Verlag das Werk eines Autors herausgibt, der seit mehr als 70 Jahren tot ist, existiert zwar kein Urheberrecht des Autors mehr. Der Verlag hat aber ein eigenes Urheberrecht an dem Layout der Werkausgabe. Andere Verlage können ebenfalls eine eigene Werkausgabe veröffentlichen, müssen dafür aber ein eigenes Layout erschaffen. Das Kopieren von Seiten kann das Recht des Verlages an der Nutzung des Layouts verletzen.

Wer Filme oder Musik in Lehrmaterial einbinden möchte, muss die Leistungsschutzrechte der ausführenden Künstler beachten. Die ausführenden Künstler erwerben mit der Aufführung ein Leistungsschutzrecht, das ab dem Datum der Aufführung 50 Jahre dauert (§ 76 UrhG). Wer z.B. die Aufnahme einer Beethoven-Sinfonie verwendet, verletzt nicht mehr das Urheberrecht des Komponisten, aber die Verletzung eines Leistungsschutzrechtes der ausübenden Künstler

ist wahrscheinlich. Bei Filmen entstehen Leistungsschutzrechte von Schauspielern, Regisseuren, Drehbuchautoren, Filmmusik-Komponisten etc.

Ein isolierter Blick auf die Lebensdaten der ursprünglichen Autoren erlaubt keine sichere Einschätzung der Lage.

c) Open Source / Open Content

Die Möglichkeit der Übertragung von Nutzungsrechten führt dazu, dass sich Nutzungsrechte bei wirtschaftlich starken Partnern konzentrieren. Die Übermacht von Verlagen, Produzenten und Rechteinhabern gegenüber den Autoren und Nutzern hat zu einer Vielzahl von Konzepten geführt, die Auswege aus diesem Ungleichgewicht beschreiben. Unter den Schlagworten Open Source / Open Content finden sich viele dieser Konzepte wieder.

Aus der Softwareentwicklung kommt das Open Source – Konzept. Es basiert auf der Softwareentwicklung in offenen Gruppen und ist durch weitgehenden Verzicht auf Patentschutz, durch eine Pflicht zur Herausgabe von Quellcode und durch die Möglichkeit des Verzichts auf Lizenzgebühren gekennzeichnet.

In Form von Lizenzen werden Nutzungsbedingungen formuliert. Eine der bekanntesten Lizenzen ist General Public Licence (GPL) der Free Software Foundation.

<http://www.gnu.org/licenses/gpl-3.0.html>

Sie enthält im 6. Abschnitt die sog. Copy-Left-Klausel. Damit werden die Lizenznehmer verpflichtet, Bearbeitungen einer unter der GPL stehenden Software inkl. Quellcode und der erforderlichen Dokumentation weiter zu geben. Damit wird der Zugang zum Quellcode durch eine Lizenzvorschrift offengehalten. Hier wird das Kontroll-Prinzip des klassischen Urheberrechts umgedreht. Aus der Möglichkeit der Kontrolle wird eine Verpflichtung zur Offenlegung. Dieser Umkehr-Effekt findet sich auch im Begriff „Copy-Left“ wieder, der sprachlich eine Gegenposition zum traditionellen „Copy-Right“ beschreibt.

Die GPL ist aber auf Software zugeschnitten und sie ist durch das amerikanische Recht geprägt. Im Wesentlichen ist sie auch in Deutschland anwendbar.

Eine Vielzahl von Lizenzen ist auf die Verwendung von Texten, Bildern, Musik, etc. zugeschnitten.

d) Creative Commons

Besonders praktisch sind die sog. Creative Commons Lizenzen. Creative Commons ist eine Non-Profit Organisation, die 2001 an der Law School der Stanford University gegründet wurde. Das Ziel der Organisation ist der Ausgleich der gegensätzlichen Interessen von Urhebern und Nutzern. Ein online verfügbarer Baukasten

<http://creativecommons.org/choose/?lang=de>

bietet die Möglichkeit, sich eine Lizenz nach eigenen Wünschen „zusammen zu klicken“. Die zukünftigen Lizenzgeber können wählen, ob ihre Lizenz Audiodaten, Videodaten, Bilder,

Texte oder Unterrichtsmaterial erfassen soll. Es kann entschieden werden, ob kommerzielle Nutzung erlaubt oder verboten sein soll, ob Bearbeitungen erlaubt, nur unter bestimmten Umständen erlaubt oder verboten sein sollen. Die Lizenzen sind so strukturiert, dass sie international anwendbar sind. Kommerzielle Nutzung kann auch erlaubt sein. Der Baukasten ermöglicht es, schnell einen Überblick zu erhalten was in den Ländern eines Kooperationsvorhabens möglich ist.

Es ist also möglich, dass bei einer Creative Commons Lizenz die Nutzung nur gegen Zahlung einer Lizenzgebühr erlaubt ist. Leider können Sie nicht immer davon ausgehen, dass eine Creative Commons Lizenz auch eine kostenfreie Nutzung erlaubt. Sie müssen sich die Lizenz genau ansehen.

Hier finden Sie eine Übersicht zu den Varianten der Creative Commons Lizenzen:

<https://creativecommons.org/licenses/>

IV Rechteverwaltung an der Hochschule

In diesem Abschnitt werden Sie einiges über den Umgang mit Verwertungsrechten im Alltag des Hochschulbetriebes erfahren. An einer Hochschule ist das Spannungsfeld zwischen Verwertungsrechten und Wissenschaftsfreiheit besonders deutlich zu erkennen. Beide Positionen sind im Grundgesetz der BRD verankert.

Hier ist zum Stöbern das Grundgesetz zu finden:

<http://dejure.org/gesetze/GG>

Die Verwertungsrechte sind Teil des Eigentums einer Person oder einer Institution. Das Eigentum steht in der Rechtsordnung der BRD unter besonderem Schutz (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz). Auf der anderen Seite steht die Wissenschaftsfreiheit ebenfalls unter besonderem Schutz (Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz). Hier finden wir unseren Ausgangspunkt wieder: Der Gegensatz zwischen dem Interesse an Informationskontrolle und dem Interesse an Informationsfreiheit. Die komplexe Struktur einer Hochschule führt zu einer ebenso komplexen Verteilung der Nutzungs- und Verwertungsrechte an den entstehen Werken.

1) Rechte an Werken aus der Hochschule

a) Hochschullehrer

Ordentliche Hochschulprofessoren, Honorarprofessoren Hochschuldozenten und Lehrbeauftragte forschen und lehren selbstständig (§ 43 Hochschulrahmengesetz).

Das Hochschulrahmengesetz finden Sie hier:

<https://www.gesetze-im-internet.de/hrg/>

Sie sind dabei nicht an Weisungen ihres Arbeitgebers gebunden. Die Nutzungs- und Verwertungsrechte stehen den Professoren zu. Der Arbeitgeber hat keinen Anteil daran. In Ausnahmefällen kann es angebracht sein, der Hochschule zumindest einen Anteil an Verwertungsrechten anzubieten, wenn sich die Möglichkeit einer lukrativen Verwertung eines Werkes bietet und wenn das Werk überwiegend mit Hilfsmitteln und Geräten der Hochschule erstellt wurde.

In drittmittelfinanzierten Forschungsprojekten bestimmen die Vergaberichtlinien der Drittmittelgeber i. d. R., wem die Verwertungsrechte an den Projektergebnissen zustehen sollen. In diesem Bereich handelt ein Hochschulprofessor nicht im Bereich der Wissenschaftsfreiheit seiner Professorenstellung, sondern er ist Teil eines Vertragsverhältnisses zwischen den Mittelgebern und den Miteempfängern. Die Regelungen dieses Vertragsverhältnisses überdecken die Freiheiten der Professorenstellung. Um Unklarheiten zu vermeiden, sollten die Projektpartner in jedem Fall eine ausdrückliche Vereinbarung zur Verwendung der Verwertungsrechte in den Projektvertrag aufnehmen.

b) Wissenschaftliche Assistenten und Mitarbeiter

Wissenschaftliche Assistenten und Mitarbeiter stehen in einem Beamten- oder Angestelltenverhältnis zu ihren Arbeitgebern. Im öffentlichen Dienst heißen die Arbeitgeber

Dienstherren. Zu den Dienstaufgaben gehört die Erstellung von Lehrmaterialien und die Erzielung von Forschungsergebnissen. Dabei besteht ein Weisungsrecht der Professoren. In der Regel arbeiten die wissenschaftlichen Assistenten mit einer gewissen Selbstständigkeit. Ihre Werke haben genügend Individualität, so dass sie als Urheber anzusehen sind. Ihre Namen müssen bei Veröffentlichungen und beim Einsatz als Unterrichtsmaterial angegeben werden. Die Nutzungsrechte stehen aber der Hochschule als Arbeitgeber – nicht den Professoren - zu. Arbeitsverträge von wissenschaftlichen Assistenten und Mitarbeitern enthalten in den meisten Fällen eine Bestimmung zum Übergang der Nutzungsrechte auf die Hochschule. Falls ein Arbeitsvertrag keine derartige Bestimmung enthält, gelten die Nutzungsrechte als stillschweigend übertragen. Die Urhebervergütung ist mit dem Gehalt abgegolten.

Wenn neben der Tätigkeit für das Institut eine Dissertation geschrieben wird, ist die Dissertation als selbstständige Arbeit anzusehen. Urheber- und Nutzungsrechte liegen bei den Autoren und Autorinnen. Über die Nutzungsrechte können sie frei verfügen. Die Anfertigung der Promotionsschrift ist keine Dienstaufgabe. In den Arbeitsverträgen findet sich diese freischwebende Position der Dissertation wieder. Nach einer detaillierten Beschreibung der Dienstaufgaben wird festgelegt:

“Die Möglichkeit zur Promotion ist gegeben.“

Aus dieser offenen Formulierung wird deutlich, dass die Promotion nicht zu den Dienstaufgaben gehört, die mit dem Gehalt abgegolten sind. Wenn die Promotion eine Dienstaufgabe sein sollte, wäre sie in der Liste der Dienstaufgaben enthalten und sie wäre nicht separat aufgeführt.

c) Studierende

Studien-, Diplom-, Bachelor- und Masterarbeiten werden zwar unter Anleitung erstellt, sind im Wesentlichen aber eigene Schöpfungen der Studierenden. Die Studierenden sind Urheber und sie sind Inhaber der Nutzungsrechte, denn es gibt keinen Arbeitsvertrag zwischen ihnen und der Hochschule, der eine Regelung zum Rechteübergang enthalten könnte. Wenn die Ergebnisse der Arbeiten in Forschungsprojekte eingebracht werden sollen, muss eine Vereinbarung mit den Studierenden getroffen werden. Da insbesondere die industrie-finanzierte Auftragsforschung oft mit der Anmeldung von Patenten oder anderen gewerblichen Schutzrechten verbunden ist, muss die Vereinbarung mit den Studierenden auch Fragen der Geheimhaltung und der gegenseitigen Information bei geplanten Veröffentlichungen enthalten.

d) Auftragnehmer

Einzelne Forschungs- oder Lehrleistungen können auch als Auftrag von der Hochschule an einzelne Personen vergeben werden. Die gegenseitigen Pflichten der Parteien werden in einem Werkvertrag oder einem Forschungs- und Entwicklungsvertrag festgehalten. Vereinbarungen zum Übergang der Nutzungsrechte müssen Teil dieser Verträge sein und können z.B. so aussehen:

§ XX Nutzungsrechte

- 1) *Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber ausschließliche, räumlich und zeitlich unbeschränkte, übertragbare Nutzungsrechte an den im Rahmen des Vertrages entstehenden Arbeitsergebnissen ein.*
- 2) *Die Einräumung gem. Abs. 1 umfasst insbesondere das Recht, die Arbeitsergebnisse*
 - a) *ganz oder teilweise auf Bild- und/oder Tonträger zu vervielfältigen sowie auf Arbeitsspeichern, Festplatten, CD-ROMS, Bändern und anderen Datenträgern zu speichern*
 - b) *im Rahmen der Forschung und Lehre der am Projekte beteiligten Hochschulen zu verbreiten.*
 - c) *abzuändern, zu bearbeiten oder in sonstiger Weise – unter Wahrung eventueller Urheberpersönlichkeitsrechte – umzugestalten, zu kürzen und in andere Werkformen zu übertragen*
 - d) *öffentlich zugänglich zu machen*
 - e) *öffentlich ganz oder in Auszügen vorzuführen, zu senden, aufzuzeichnen*
 - f) *zum Abruf bereit zu halten.*

Der Wert einer solchen Vereinbarung hängt davon ab, wie genau sie die Wünsche der Beteiligten wiedergibt. Vorformulierte Vereinbarungen sollten Sie nur soweit übernehmen, wie sie Ihren spezifischen Plänen entsprechen.

e) Drittmittelgeber

Drittmittelgeber wie das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) oder die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) knüpfen die Vergabe von Forschungsgeldern neben der Bewilligung eines Antrages an weitere Förderbedingungen. Festlegungen zur Verwendung von Nutzungsrechten gehören dazu. Industrielle Drittmittelgeber legen in den von ihnen entworfenen Forschungs- und Entwicklungsverträgen genau fest, wie mit den Nutzungsrechten umzugehen ist. Dabei treten oft Widersprüche zwischen dem Veröffentlichungsinteresse der Hochschule und dem Geheimhaltungsinteresse der Drittmittelgeber auf. Diese Widersprüche müssen in einem möglichst frühen Stadium angesprochen werden. Ein tragfähiger Kompromiss lässt sich in den meisten Fällen finden. Falls sich herausstellt, dass der Interessengegensatz zu groß ist, muss das Projekt abgebrochen werden. Je früher dies geschieht, desto kleiner ist der Schaden für beide Seiten.

2) **Einwilligung einholen**

a) **Verträge zur Einräumung von Nutzungsrechten**

Wenn Lehrmaterialien in einem Szenario eingesetzt werden sollen, das nicht durch eine der Ausnahmen gedeckt ist, müssen Einwilligungen der Rechteinhaber eingeholt werden. Eine Einwilligung werden Sie dann erhalten, wenn Sie mit den Rechteinhabern eine Vereinbarung über die Nutzung im Rahmen ihrer Lehrveranstaltung getroffen haben. Die Vereinbarung muss schriftlich festgehalten werden und den Umfang der erlaubten Nutzung möglichst genau festlegen.

Das Urheberrecht bietet die Möglichkeit, Nutzungsrechte in ausschließlicher Form oder in einfacher Form zu vergeben. Wer Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechtes ist, kann jedem Anderen die Nutzung untersagen (§ 31 Abs. 3 UrhG, § 97 UrhG). Wer Inhaber eines einfachen Nutzungsrechtes ist, muss die Nutzung durch Berechtigte dulden, kann aber eine Nutzung durch andere Nichtberechtigte untersagen (§ 31 Abs. 2 UrhG, § 97 UrhG). Damit wirken sich Vereinbarungen über Nutzungsrechte potentiell auch auf Dritte aus, die an der Vereinbarung nicht direkt beteiligt sind. Diese weite Wirksamkeit ist der Grund dafür, dass die Art der jeweils erlaubten Nutzung möglichst genau festgelegt werden muss. Nur im Rahmen der jeweils erlaubten Nutzung entstehen die Rechte und Pflichten aller, die mit den geschützten Werken in Berührung kommen.

Folgende Punkte sollte eine Vereinbarung zur Übertragung von Nutzungsrechten unbedingt enthalten:

- Kommerzielle oder nichtkommerzielle Nutzung
- Online oder Offline (Handout)
- Medium (z.B.: CD, DVD, Internet, Intranet)
- Nutzerkreis (Passwortschutz bei Internet)
- Zeitraum der Nutzung
- Räumliche Begrenzung der Nutzung, wenn kontrollierbar
- Vergabe von Nutzungsrechte an Dritte durch Rechteerwerber
- Bearbeitungen, Kürzungen, Übersetzungen

Diese Einzelheiten werden i.d.R. durch die e-learning Veranstaltung vorgegeben, in der das Lehrmaterial eingesetzt werden soll.

Unpräzise Formulierungen wie „alle relevanten Nutzungsrechte werden übertragen“ geben den Beteiligten keine Informationen darüber, welche Rechte von einer Vereinbarung denn nun erfasst sind und welche nicht.

Weitere Einzelheiten zur Gestaltung von Verträgen finden Sie hier:

Dr. Till Kreuzer: Rechtsfragen bei E-Learning, S. 27 - 36

<https://irights.info/artikel/leitfaden-urheberrecht-e-learning-lehre-urhwissg/28839>

Einen komprimierten Überblick finden Sie hier:

<http://www.irights.info/>

b) Einholung von Nutzungsrechten

Wenn Sie sich dazu entschlossen haben, die Nutzungsrechte für bestimmte Materialien einzuholen, stehen Sie oft vor dem Problem, dass die Inhaber von Nutzungsrechten nicht die Urheber sind. Das macht es manchmal schwierig, die Rechteinhaber zu finden. Hilfe bekommen Sie bei Verwertungsgesellschaften, die einen Überblick über das von ihnen betreute Repertoire haben.

VG Wort:

<http://www.vgwort.de/wisskontakt.php>

VG Bild:

<http://www.bildkunst.de/>

(Unter Künstlersuche -> Reproduktions- und Onlinerechte)

GEMA:

<http://www.gema.de/musikrecherche/>

Die Rechtsabteilung ihrer Hochschule kann ggf. weiterhelfen.

3) Folgen von Urheberrechtsverletzungen

Wenn Sie das Urheberrecht eines anderen verletzen, sind Sie zumindest zur Unterlassung weiterer Verletzungen verpflichtet (§ 97 UrhG).

Wenn man Ihnen vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln vorwerfen kann, müssen Sie unter Umständen auch die Kompensation eines finanziellen Schadens leisten (§ 97 UrhG). Dabei müssen Sie den Geldbetrag ersetzen, der bei Lizenzierung fällig gewesen wäre.

Sie müssen auch damit rechnen, dass Sie verpflichtet werden, rechtswidrige Kopien zu vernichten (§ 98 UrhG).

Die Haftung für Urheberrechtsverletzungen kann Autoren, Entwickler, Veranstalter und Nutzer treffen.

V **Datenschutz**

1) **Ziele des Datenschutzrechtes**

Das Datenschutzrecht im Bereich von Forschung und Lehre ist – ebenso wie das Urheberrecht - der Versuch eines Ausgleichs gegensätzlicher Interessen:

Jeder Mensch hat ein Interesse daran, dass Daten, die seine Person, seine Eigenschaften, Vorlieben und Abneigungen beschreiben, nicht unkontrolliert ausgewertet werden. Jeder möchte die Kontrolle über die Nutzung derartiger Daten behalten. Dieses Bedürfnis wächst mit der Intimität der Daten. Informationen über die eigenen sexuellen Verhaltensweisen oder über psychische Eigenschaften möchte niemand unkontrolliert in der Öffentlichkeit sehen. Diese Interessenlage spricht dafür, die Nutzung personenbezogener Daten von der Einwilligung der betroffenen Personen abhängig zu machen.

Anders ist die Interessenlage in Forschung und Lehre. Freier Zugang zu Informationen ist die Grundlage des Lehrens und des Lernens. Auch wenn personenbezogene Daten im Spiel sind, kann es starke Gründe geben, für den Fortschritt der Wissenschaft eine Beeinträchtigung des Geheimhaltungsinteresses hinzunehmen. Das wissenschaftliche Interesse ist auf Erkenntnisgewinn gerichtet und hat im Spiel der Positionen ein stärkeres Gewicht als ein ökonomisches Interesse, das auf finanziellen Gewinn gerichtet ist.

Im Folgenden werden Sie erfahren, auf welche Weise das Datenschutzrecht mit dieser Situation umgeht.

Vor dem Einstieg in das Datenschutzrecht ist es sinnvoll, den Anwendungsbereich der Datenschutzregelungen abzustecken. Daten, die nicht dem Datenschutz unterliegen, können freier verwendet werden. Geschützt sind alle personenbezogenen Daten. Personenbezogene Daten sind alle Daten, die eine Person identifizierbar machen. Dazu gehören der Name, die Adresse, das Geburtsdatum, Fotos, Fingerabdrücke etc. Auch neutrale Daten können als Teil einer Hinweiskette auf eine Person zu personenbezogenen Daten werden. Besonders hohe Anforderungen werden an die Verwendung von Daten gestellt, die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben betreffen (Art. 9 Datenschutzgrundverordnung, DSGVO).

<https://dsgvo-gesetz.de/>

Eine Grundregel des Datenschutzes findet sich in Art. 6 der DSGVO:

Der Umgang mit fremden personenbezogenen Daten ist nur dann rechtmäßig, wenn der Umgang ausdrücklich in einer Rechtsvorschrift erlaubt ist oder wenn die Betroffenen eingewilligt haben.

Die Erlaubnis in einer Rechtsvorschrift muss genau beschreiben, welche Daten verwendet werden dürfen und wofür die Daten verwendet werden dürfen. Eine solche gesetzliche Erlaubnis zur Verwendung personenbezogener Daten ist z.B. Art. 6 Abs. 1 d DSGVO: Die Übermittlung personenbezogener Daten ist ohne Einwilligung zulässig, wenn dies zur Wahrung lebenswichtiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist. Diese Vorschrift erlaubt es z.B. Ärzten, den Zustand eines Unfallopfers vom Krankenwagen an das Krankenhaus zu übermitteln um eine Notoperation vorzubereiten. Wenn es der Datenschutz erfordern würde,

vor Übermittlung der Daten eine Einwilligung des Unfallopfers einzuholen, würde sich das Datenschutzrecht in ein lebensbedrohendes Hindernis verwandeln.

Falls jemand eine Verwendung personenbezogener Daten plant, die nicht in einer Rechtsvorschrift ausdrücklich erlaubt ist, kann nur eine Einwilligung der Betroffenen die Verwendung legalisieren. Die Einwilligung muss freiwillig erteilt worden sein und sie muss eine genaue Beschreibung der zu erhebenden Daten und ihrer Verarbeitung enthalten (Art. 7 DSGVO). Die Einwilligung beschreibt den Umgang der legalisierten Datenverarbeitung. Was in der Einwilligung nicht beschrieben ist, darf mit den Daten nicht geschehen.

2) Personenbezogene Daten als Gegenstand der Forschung

Wenn personenbezogene Daten als Ergebnis Ihrer Forschungsarbeit entstehen, sollten Sie sich zuerst fragen, ob Sie die Daten anonymisieren oder pseudonymisieren können. In diesen Fällen wäre ein Rückschluss auf einzelne Personen nicht mehr möglich und Sie hätten den Bereich des Datenschutzes verlassen. Sie könnten das Material unbehelligt – auch in der Lehre – verwenden.

Im Bereich der Forschung und Lehre gibt es per Gesetz definierte Fälle, die die Verwendung personenbezogener Daten erleichtern. § 35 des Berliner Datenschutzgesetzes enthält so eine Regelung. Sie zeigt das Ausbalancieren gegensätzlicher Interessen: Die Anforderungen an eine rechtmäßige Verwendung werden höher, je intensiver die Datennutzung ist. Das bloße Verarbeiten (erheben, auswerten und speichern innerhalb einer Forschungseinrichtung) ist z.B. für ein eindeutig definiertes Forschungsvorhaben ohne Einwilligung der Betroffenen erlaubt, wenn die zuständige Datenschutzbehörde zustimmt (§ 30 Abs. 6 und Abs. 1 Berliner Datenschutzgesetz).

<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=DSG%20BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true>

Weil der Gesetzgeber bei der Interessenabwägung die Interessen der Betroffenen nicht ignorieren kann, ist es auch in Forschung und Lehre nicht erlaubt, personenbezogene Daten ganz ohne Kontrolle zu verwenden. Alle Datenschutzbehörden sind verpflichtet, die Interessen der Betroffenen gegen den Nutzen der Forschung abzuwägen und in jedem Einzelfall einen Kompromiss zu suchen. Noch höher ist die Hürde, wenn es um die Veröffentlichung personenbezogener Daten geht. Die Veröffentlichung ist nur erlaubt, wenn die Betroffenen einwilligen oder die Veröffentlichung für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist (§ 35 Abs. 3 Berliner Datenschutzgesetz).

3) Personenbezogene Daten in der Nutzerverwaltung einer e-learning Veranstaltung

Anders ist die Situation bei der Verwendung personenbezogener Daten für die Nutzerverwaltung einer e-learning Veranstaltung.

Das Berliner Hochschulgesetz enthält in § 6 eine weit reichende gesetzliche Erlaubnis zur Verwendung personenbezogener Daten:

Die Hochschulen dürfen personenbezogene Daten über Mitglieder der Hochschule sowie Bewerber und Bewerberinnen für Studiengänge, Prüfungskandidaten und

Prüfungskandidatinnen sowie Dritte erheben und speichern, soweit dies

1. zum Zugang, zur Durchführung des Studiums, zur Prüfung und zur Promotion,

2. zur Organisation von Forschung und Studium,

...

4. zur Evaluation von Forschung und Studium,

5. zur Feststellung der Eignung und Leistung von Mitgliedern der Hochschulen durch Organe, Gremien oder Kommissionen der Hochschule,

6. zur Benutzung von Einrichtungen der Hochschulen erforderlich ist.

Berliner Hochschulgesetz:

<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulG+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true>

Eine Einwilligung der Studierenden ist nicht erforderlich. Mit dieser Vorschrift ist die organisatorische Abwicklung durch eine gesetzliche Vorschrift gedeckt. Sogar ein Usertracking ist durch das Gesetz gedeckt, wenn die Daten zur Evaluation von Forschung und Lehre erhoben werden (§ 6 Nr. 4 Berliner Hochschulgesetz). Anders ist die Lage aber, wenn ein Usertracking durchgeführt wird, um die Qualität eines Lernprogramms zu evaluieren oder wenn das Verhalten der Studierenden selbst Gegenstand der Evaluation ist. Hier würden Sie sich außerhalb der gesetzlichen Erlaubnis bewegen und würden eine Einwilligung der Studierenden benötigen.

Die Nutzungserlaubnis im Berliner Hochschulgesetz ist weiter gefasst als z.B. im Bundesland Hessen. Für e-learning Aktivitäten in Hessen gilt die Hessische Immatrikulationsverordnung.

<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-HSchulImmVHE2010rahmen>

Diese Verordnung zählt einzelne Daten auf, die von der Hochschule erhoben und genutzt werden dürfen (§ 2 Absatz 2). Daten wie Name, Geburtsdatum, Adresse sind von der Erlaubnis erfasst. Für Prüfungen wird in § 13 die Liste der Daten erweitert um Zulassungsvoraussetzungen, Anzahl der Fachsemester, Anzahl der Prüfungsversuche etc. In Hessen gibt es aber keine Vorschrift, die das Erheben und Nutzen solcher Daten erlaubt, die beim Usertracking anfallen. Derartige Aktionen sind in diesem Bundesland nur dann legal, wenn die Studierenden einwilligen.

Unterschiedliche Regelungen der Bundesländer spielen eine Rolle, wenn Sie in Kooperation mit Hochschulen anderer Bundesländer Daten ihrer Studierenden erheben wollen. In dieser Situation ist es angebracht, von allen Studierenden eine Einwilligung einzuholen. Einwilligungen können Sie auch elektronisch einholen, indem sie vor Beginn der Kursbearbeitung eine Seite mit dem Einwilligungstext schalten. Die Studierenden geben ihre Einwilligung durch Anklicken einer Einwilligungserklärung. So ist sichergestellt, dass die Einwilligung auf eine bewusste Handlung der Studierenden zurückgeführt werden kann. Das Abgeben der Einwilligung muss registriert und gespeichert werden, damit die Einwilligung im Falle eines Konfliktes nachgewiesen werden kann. Außerdem muss der Einwilligungstext für alle Nutzer jederzeit einsehbar sein. Diese Anforderungen sind in § 13 Abs. 2 des Telemediengesetzes (TMG) festgehalten.

<http://dejure.org/gesetze/TMG/13.html>

VI Haftung für rechtswidrige Inhalte

1) Rechtswidrige Inhalte

Die Verbreitung bestimmter Inhalte kann eine Rechtsverletzung sein. Z.B. ist die Verbreitung pornografischer Schriften unter Strafe gestellt (§ 184 Strafgesetzbuch). Ebenso rechtswidrig wäre es, die Anleitung zum Bau einer Bombe zum Einsatz in U-Bahn-Tunneln auf einem Internetserver zugänglich zu machen (§ 130 a Strafgesetzbuch – Anleitung zu Straftaten).

2) Rechtsverletzungen im e-learning

Näher an der Welt des E-Learnings liegen Verletzungen des Urheberrechts oder des Datenschutzrechts.

Wenn eine HS als Veranstalterin einer e-learning Lehreinheit agiert, kann es passieren, dass die HS für rechtsverletzende Inhalte haften muss, die von Mitarbeitern oder Kursteilnehmern erzeugt wurden. Ob die HS eine Haftung fürchten muss, hängt davon ab, in welchem Maße sie in die Erstellung und Verbreitung der Inhalte einbezogen wurde.

Mehr dazu kann man im Telemediengesetz (TMG) erfahren.

<http://bundesrecht.juris.de/tmg/index.html#BJNR017910007BJNE000700000>

Das Telemediengesetz beschreibt u.a. Fälle, in denen eine Haftung nicht befürchtet werden muss.

Der Grad der Haftung einer HS hängt davon ab, wie intensiv ihre Beziehung zum rechtswidrigen Inhalt ist. Die Intensität der Beziehung einer HS zum Inhalt kann man an ihrer Rolle bei der Inhaltsverbreitung erkennen.

3) Rolle der Hochschule

a) Access-Provider

Wenn die VHS einem Inhaltsanbieter lediglich den Zugang zum Internet ermöglicht, ist ihre Rolle die des Access-Providers, z. B. wenn sie Kursteilnehmern ermöglicht, sich über das Rechenzentrum ins Internet einzuwählen. Als Access-Provider haftet die HS nicht für die Durchleitung fremder Informationen (§ 8 Abs. 1 TMG). Access-Provider sind nicht verpflichtet, die durchgeleiteten Informationen nach rechtswidrigen Inhalten zu durchsuchen. Die HS muss (und darf) ihre Kursteilnehmer also nicht überwachen. Auch eine kurzzeitige Zwischenspeicherung von Informationen, die zur Übermittlung erforderlich ist, bringt eine VHS nicht näher an die Haftung.

b) Service- und Host-Provider

Der Beteiligungsgrad einer VHS ist etwas höher, wenn sie Informationen nicht lediglich durchleitet, sondern auch dauerhaft speichert. Selbst wenn für den Betrachter nicht der Eindruck entsteht, dass die rechtswidrigen Inhalte ein eigenes Angebot der HS sind, kann eine

Haftung in Frage kommen. Entscheidend sind hier zwei Aspekte: Kenntnis der rechtswidrigen Inhalte und Einschreiten gegen die Präsentation der rechtswidrigen Inhalte.

- Wenn die VHS keine Kenntnis hat, haftet sie nicht (§ 10 Nr. 1 TMG). Sie ist nicht verpflichtet, die Webseiten ihrer Mitarbeiter oder Kursteilnehmer nach rechtswidrigen Inhalten zu durchsuchen (§ 7 Abs. 2 TMG). Solch eine Verpflichtung würde aus der VHS eine Überwachungsmaschine machen.
- Wenn die HS aber Kenntnis von rechtswidrigen Inhalten hat und nichts gegen die Präsentation dieser Inhalte unternimmt, haftet sie neben den Autoren (§ 10 Nr. 2 TMG). Wenn z.B. ein Kursteilnehmer auf seiner von der HS gehosteten Website einen Link zum Download eines urheberrechtlich geschützten Lehrbuches anbietet, muss ein kursleitender Mitarbeiter den Teilnehmer auffordern, den Link zu entfernen. Dies kann natürlich nur dann geschehen, wenn der Mitarbeiter den Link kennt. Wenn er z.B. im Kurs auf den Link hingewiesen wurde und passiv geblieben ist, kann die HS einer Haftung nicht entgehen. In einem moderierten Forum haben die Moderatoren notwendigerweise Kenntnis von den Beiträgen. Beiträge mit rechtswidrigem Inhalt müssen gelöscht werden. Es darf nicht der Eindruck entstehen, dass die Mitarbeiter einen rechtswidrigen Beitrag tolerieren.

Damit öffnet sich ein Ausweg aus der Haftung nur dann, wenn die HS oder ihre Mitarbeiter einen rechtswidrigen Inhalt entweder nicht kennen, oder wenn sie nach Kenntnis unverzüglich gegen die Präsentation der rechtswidrigen Inhalte vorgehen.

c) Content-Provider

Die HS wird als Content-Provider aktiv, wenn sie eigene Inhalte anbietet: Mitarbeiter der HS haben die Inhalte selbst gestaltet oder selbst ausgewählt. Damit haftet die HS für Rechtsverletzungen genauso wie diejenigen, die ein Buch mit rechtswidrigen Inhalten veröffentlichen oder Links setzen, die das Urheberrecht verletzen (§ 7 Abs. 1 TMG). Materialien einer e-learning Veranstaltung, die durch die VHS angeboten wird, sind juristisch als eigene Inhalte der Hochschule zu werten. Die Auswege aus der Haftung für Access-Provider und Service-/Host-Provider sind nicht mehr offen.

4) Hyperlinks

In der Regel führen Hyperlinks nicht zu einer Haftung. Hyperlinks werden wie wissenschaftliche Quellenangaben bewertet, solange sie einen neutralen Charakter haben. Dies gilt für Surface Links ebenso wie für Deep Links.

Zu einer Haftung kann es in zwei Fällen kommen:

- Der Link führt zu einem rechtswidrigen Inhalt und er wird ausdrücklich oder durch Framing so präsentiert, dass der Link als Teil einer eigenen Aussage präsentiert wird. Der Europäische Gerichtshof hat sich im Oktober 2014 zum Framing geäußert. Leider sind die Ausführungen in entscheidenden Stellen unklar. Es ist eindeutig, dass das Framing auf rechtmäßige Inhalte erlaubt ist. Beim Framing auf rechtswidrige Inhalte gehen die Meinungen der Experten auseinander. Deshalb ist es besser, auf der sicheren Seite zu bleiben und das Framing nur bei rechtmäßigen Inhalten einzusetzen.

- Durch einen Deep Link wird das Anklicken von vorgeschalteten Seiten umgangen, die – für den Linksetzer erkennbar – zur Erzielung von Werbeeinnahmen des Webseitenbetreibers dienen.